



Gemeindeamt Mehrnbach

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

A-4941 Mehrnbach 80

Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Zl.: 810/0-2021/Sc

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11

e-mail: gemeinde@mehrnbach.ooe.gv.at

www.mehrnbach.at

Mehrnbach, am 16. Dezember 2021

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 16. Dezember 2021, mit der eine

Wassergebührenordnung

für die Gemeinde Mehrnbach erlassen wird.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit. b) des Interessentenbeiträge-Gesetzes, LGBI. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschluss

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mehrnbach wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschößiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Grundfläche jener Bauwerke, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei mehrgeschößiger Verbauung wird die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße berechnet. Kellergeschoße werden als Vollgeschoße gerechnet. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Bauwerke abzurunden. Freistehende Garagen und Nebengebäude (Holzhütten, Gartenhäuser udgl.) sind von der Bemessungsgrundlage nur dann ausgenommen, wenn kein unmittelbarer Anschluss an das gemeindeeigene Wasserleitungsnetz besteht.
2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 9,50 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens..... € 2.137,00
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Anschluss von 1.500 m² € 2.137,00 für je angefangene weitere 100 m² € 70,00

Die Mindestanschlussgebühr wird jährlich per 01.01. entsprechend dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.

(Ausgangsbasis: Verbraucherpreisindex 1986 – Indexziffer Juli des Vorjahres)

4. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Gebühren

1. Die Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern:

ab 1. Jänner 2022..... € 1,71 /m³
ab 1. Jänner 2023..... € 1,74/m³

Für die Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine jährliche Zählermiete von € 17,50 zu entrichten.

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Für jede Wasserentnahmestelle ist ein geeignetes Messgerät erforderlich, welches von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) und b) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundeigentümer binnen zwei Wochen nach Fertigstellung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Benützung der Räumlichkeiten zu erstatten.
Erfolgt keine Anzeige und erlangt die Gemeinde von einer begründenden Änderung anderweitig Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sowie nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Die Vorschreibung orientiert sich am Wasserverbrauch des Vorjahres. Daraus ergeben sich Akontovorschreibungen am 15. Februar, 15. Mai und 15. August. Die Endvorschreibung erfolgt mit Fälligkeit 15. November nach tatsächlichem Verbrauch abzüglich der geleisteten Akontozahlungen.
Die Zählermiete ist am 15. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Umsatzsteuer

In den in den § 2 und 3 angeführten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2022. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

G. Stieglmayr
(Georg Stieglmayr)

Angeschlagen am: 16.12.2021 ✓

Abgenommen am: